

■ Europa First	1
■ EU-Sicherheits- und Verteidigungspolitik: Unterwegs zu mehr Eigenständigkeit?	1
■ EU-Beistandsklausel – Eine Klarstellung	2
■ Die Entstaatlichung des Krieges	2
■ Dokumentation	4

Europa First

Selbstbehauptung der Europäer ist unerlässlich. Sie sollen ihre Interessen nicht – wie so oft – verleugnen, ihre Eigenständigkeit nicht verschenken, ihre Führungsqualitäten nicht verstecken und Beweise ihrer Zukunftsfähigkeit nicht scheuen.



Prof. Klaus Emmerich

Schöne Worte? Substanzlose Vorsätze? In keinem Bereich ist Selbstbesinnung dieser und ähnlicher Art mehr geboten als in der Sicherheitspolitik. Wer „die“ Amerikaner kritisiert, und „den“ Bush für schuldig an dieser oder jener Misere hält, und den USA überlieferte Vormachtstellung überhaupt streitig machen will, kann es nicht bei provinziellem Gequängel oder gar billigem Applaus für wild gewordene Literaten belassen.

Vielmehr sind Konzepte von der EU als einer Weltmacht gefordert. Von Europa einzubringen sind konkrete Analysen, finanzierbare Gestaltungsideen und proportionierte Beiträge. Wer der westlichen Supermacht immer wieder vorwirft, politisch oder militärisch im Texas-Stil aus der Hüfte zu schießen, ist und bleibt nur glaubwürdig, wenn er in Stil, Art und Ziel realistische Alternativen andenkt, vorlegt und vor allem auch durchzieht. Ziel sollte es sein, ein größeres Gleichgewicht in den transatlantischen Beziehungen endlich herbeizuführen: Europa und Amerika als wirklich gleichberechtigte Partner.

Mancher Politiker ist offensichtlich überfordert, Möglichkeit und Grenzen europäischer Originalbeiträge zu erkennen und zu vertreten. Gegenüber der Supermacht mag dies nur mit einer gehörigen Portion Selbstbewusstsein gelingen. Schon die Griechen haben die Römer seinerzeit gelebt, wo es europapolitisch „lang geht“.

Bevor sich das alte wie das neue Europa gestalterisch einbringen, benötigen sie also eine gebörige Portion Selbstbewusstsein. Das Motto kann nur heißen „Europa First“.

EU-Sicherheits- und Verteidigungspolitik: Unterwegs zu mehr Eigenständigkeit?

Nachhaltiger als vielfach angenommen ist die Bewegung, die nach dem Europäischen Konvent, der wichtige Impulse zur Stärkung der ESVP gesetzt hat, in die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik gekommen ist. Als zentrale sicherheitspolitische Akteure der EU erweisen sich dabei Deutschland und Frankreich, die die Weiterentwicklung der EU zu einer echten Sicherheits- und Verteidigungsunion zum Ziel haben, und Großbritannien, das eine Balance zwischen europäischer Solidarität und der „special relationship“ mit den Vereinigten Staaten sucht.

Tony Blair, dem es entgegen seinen ursprünglichen Zielen nicht möglich ist, die Einführung des Euros in Großbritannien durchzusetzen, ist bestrebt, die militärische Macht Großbritanniens in die Europäische Union einzubringen, um sich damit entsprechenden politischen Einfluss in der EU zu sichern, andererseits aber Maßnahmen zu verhindern, die von Washington als eine Schwächung der NATO als Organisation kollektiver Verteidigung angesehen werden könnten.

Im Vordergrund der Diskussionen stand während der vergangenen Wochen die Idee einer eigenständigen militärischen Planungs- und Führungsstruktur der EU, eine logische und unvermeidliche Konsequenz aus dem Bestreben der EU, autonom militärische Operationen durchzuführen. Derzeit besteht nur die Alternative, nationale Hauptquartiere zu „multilateralisieren“ oder im Sinne der Berlin Plus-Vereinbarungen die Kapazitäten des europäischen NATO-Hauptquartiers SHAPE zu nutzen.

Washington reagierte auf diese Überlegungen auf verschiedenen Ebenen kritisch, wobei sich nicht nur der amerikanische NATO-Botschafter, sondern auch Verteidigungsminister Rumsfeld besonders stark zu Wort meldeten. Es wurde vor einer Duplizierung im Bereich der Führungsstrukturen gewarnt. Aus Washington war der Slogan zu hören, dass ein emanzipiertes EU-Hauptquartier, wenn es zu bescheiden gerate, sicherheitspolitisch kaum etwas zu bewirken vermöge; verstünden sich die Europäer auf ein gewichtigeres System bis hin zu vollwertigen militärischen Kapazitäten, führe dies unweiger-



lich dazu, die NATO zu unterminieren. Das Argument einer unnötigen Duplizierung militärischer Mittel durch die EU erscheint allerdings wenig überzeugend, wenn man bedenkt, dass derzeit sowohl Großbritannien als auch Frankreich und Deutschland im Begriff sind, nationale Hauptquartiere mit erheblichem finanziellen Aufwand aufzubauen, die dann für EU-Einsätze genutzt werden könnten.

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 3

Fragen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik sind Existenzfragen einer Gesellschaft. Sie erfordern eine sachliche, präzise und informierte Diskussion unter den Entscheidungsträgern und Medien. In diesem Zusammenhang ist es besonders bedauerlich, dass selbst angesehene Blätter zur allgemeinen Begriffsverwirrung beitragen, indem sie Begriffe falsch verwenden. Das Ergebnis: Die Tatsachen werden auf Schlagworte verkürzt und in der Diskussion wird bewusst oder unbewusst mit falschen Begriffen argumentiert. Es erscheint uns daher eine Klarstellung zu der im Konvent und auch bei der Regierungskonferenz diskutierten gegenseitigen Beistandspflicht, die in die neue EU-Verfassung aufgenommen werden soll, notwendig.

- 1. Österreich ist Mitglied der EU und hat schon bei seinem Beitritt den Vertrag von Maastricht vorbehaltlos akzeptiert, der eine gemeinsame Verteidigungspolitik als Bestandteil der GASP festlegt. Dem hat das österreichische Volk bei der EU-Abstimmung zugestimmt.*
- 2. In Durchführung des Unionsvertrags von Amsterdam hat die Union begonnen, schrittweise eine gemeinsame Verteidigungspolitik umzusetzen, die über Krisenmanagementaufgaben hinausgeht.*
- 3. Die EU ist mehr als eine Wirtschaftsgemeinschaft oder ein Bündnis wie die NATO. Sie ist eine Friedensgemeinschaft, die auf einer gemeinsamen europäischen Rechtsordnung und gemeinsamen Institutionen aufbaut. Der Grundsatz der Solidarität ist ein wesentlicher Baustein dieser europäischen Ordnung. Diese Solidarität muss*

Fortsetzung auf Seite 3

Die Entstaatlichung des Krieges

Als neues Phänomen unter den Machtmitteln des 21. Jahrhunderts ist das Auftreten „entstaatlichter Kriegshandlungen“ festzustellen. In zunehmendem Maße zieht sich der klassische Träger von Kriegshandlungen – das staatliche Militär – von Teilen seiner Aufgaben zurück. Die entstandene Lücke füllen neue Akteure, vor allem private Militärunternehmer (PMU).

So wurden während des Balkankonfliktes die Luftaufklärungsverbände der US-Air Force abgezogen und ohne Änderung der Auftragslage durch die zivile Firma AIRSCAN ersetzt, die sich klaglos betätigte. Ein anderes Beispiel bilden multinationale Konzerne, die Bergbau in Südalgerien betreiben und dort für private militärische Schutzmaßnahmen etwa 9% ihres Betriebsbudgets aufwenden. Gewichtiger ist, dass das US-Verteidigungsministerium nach Medienberichten in den letzten 8 Jahren rund 300 Mrd. US-Dollar für PMUs ausgegeben hat. Der Bogen ist also weit gespannt: vom Mitwirken an Revolutionskriegen in der ehemaligen Kolonialwelt, der Sicherung von Handelsrouten, der Luftüberwachung von Waffenstillstandsabkommen, der Bekämpfung von Geiseln, der Beobachtung von Drogenkartellen bis zur bewaffneten Sicherung von UNO-Hilfsaktionen – überall kann man Unternehmungen der sogenannten Private Military Forces antreffen.

Sicherheitspolitisch zählt, dass Staaten verschiedene Monopole, neuerdings auch militärische, aufgeben. Multinationale Unternehmen schaffen sich aus diesen und anderen Gründen eigene militärisch relevante Sicherheitsstrukturen.

Zurückzuführen ist dies nicht zuletzt auf den Verfall internationaler Rechtsnormen und Schutzkonventionen. Teilweise geschieht dies in wichtigen Rohstoffländern, wo nach der Entkolonialisierung um Besitz und Nutzung von Bodenschätzen oft jahrelang von sogenannten Privatarmeen gekämpft wird.

Gleichzeitig führt in den Industriestaaten die sogenannte „peace dividend“ in Verkennung der Realitäten und Gefahren zu einem Streitkräfteabbau und damit zu einem Kräftevakuum, das zu einem Wirkungsraum für private Militärunternehmer wird.

Zur Destabilisierung und damit zur Entstaatlichung des Krieges trägt auch die überbordende Macht der Medien und die Visualisierung des Krieges bis zu demokratiepolitischen Konsequenzen (für wieder zu wählende Politiker) bei.

Ethische Kriterien werden bei der „Privatisierung des Krieges“ vielfach kaum berücksichtigt oder ganz außer Acht gelassen. Das Wirken im weitgehend rechtsfreien Raum wird oft nur durch die Art und die Weisungen der Auftraggeber gesteuert. Durch das bewusste Abseitsstehen der Großmächte gibt es nur geringe Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen Kriegs- und Völkerrecht.

Trotzdem ist ein Großteil der neuen Militärfirmen nicht den Privatarmeen gesetzloser Warlords gleichzusetzen, sondern es sind Dienstleistungsunternehmen im Bereich der militärischen Sicherheit. Sie bestehen im Rahmen der nationalen Rechtsordnungen, sind zum Teil börsennotiert und führen Aufträge von Regierungen und internationalen Großunternehmen aus.

Mit der Entstaatlichung von Militäraktionen neben dem klassischen Konzept der zwischenstaatlichen Kriegsführung unter Bindung an völkerrechtliche Normen entsteht ein neues Phänomen des Einsatzes militärischer Macht. Feste, auch völkerrechtlich zu sanktionierende Fronten entfallen, Opfer werden auf die Zivilbevölkerung verlagert und begünstigen asymmetrische oder asynchrone Angriffsformen bis zum militanten Terrorismus. Rechtliche und ethische Grundsätze – seit Jahrhunderten gewachsen – und auch das Völkerrecht werden durch diese Entwicklung beiseite geschoben.

Beim Besuch des US-Präsidenten in London gab Tony Blair den amerikanischen Vorbehalten gegenüber einer Weiterentwicklung der ESVP im Sinne von St. Malo nicht nach. Er bemühte sich vielmehr auch in der Frage einer EU-Planungs- und Führungsstruktur um eine Kompromissregelung mit Chirac und Schröder. Dies auch deshalb, weil auch die britischen Experten im Verteidigungsministerium und im Generalstab überwiegend für eine Beteiligung Großbritanniens an einer EU-Planungs- und Führungseinheit eintreten. Die drei Staaten schlagen nunmehr die Errichtung einer Planungs- und Führungsstruktur für EU-Operationen beim EU-Militärstab ein. Gleichzeitig soll für die Planung von EU-Operationen unter Nutzung von NATO-Ressourcen eine permanente EU-Planungszelle im NATO-Hauptquartier SHAPE eingerichtet werden. Damit kommt Großbritannien Frankreich und Deutschland entgegen, die schon seit längerem ein erkennbares Maß von Autonomie der Planungs- und Führungsstrukturen anstrebten.

Zusammenarbeit präsentiert. Diese soll zwar für alle EU-Mitglieder offen sein, doch verlangt der dazu vorgeschlagene Protokollentwurf für die Beteiligung die Erfüllung sehr anspruchsvoller militärischer Kriterien, die darüber hinaus einer regelmäßigen Überprüfung unterliegen. Die Kriterien verlangen die schnelle Verfügbarkeit von militärischen Kräften und die Ausstattung der Streitkräfte mit modernsten Systemen, entweder durch nationale Anstrengungen oder durch Beteiligung an gemeinsamen europäischen Systemen.

Bereits im Vorfeld von Neapel kam es zu einer Einigung unter den Verteidigungsministern über die Schaffung einer Europäischen Agentur für Verteidigungsfähigkeiten, der im Bereich der ESVP eine zentrale Aufgabe zukommen wird.

Zur Frage einer gegenseitigen militärischen Beistandsklausel im Sinne des Art. 51 UN-Charter sah der Konventsentwurf eine Form der verstärkten Zusammenarbeit vor, an der sich alle EU-Staaten auch zu einem späteren



Inzwischen haben Frankreich, Großbritannien und Deutschland auf der Regierungskonferenz neue Vorschläge zur Weiterentwicklung der ESVP über Krisenmanagementaufgaben hinaus eingebracht. So wurden bei der Konklave in Neapel sehr weitgehende Vorschläge zur Gestaltung der im Verfassungsentwurf vorgesehenen strukturierten

Zeitpunkt durch opting in beteiligen könnten. Bei der Umsetzung war lediglich eine enge Zusammenarbeit mit der NATO vorgesehen. Der von der italienischen Präsidentschaft in Neapel präsentierte Vorschlag sah hingegen eine für alle Mitgliedsstaaten verbindliche

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 4

Zitat:

*“Si vis pacem,
para bellum!”*

EU-Beistandsklausel – Eine Klarstellung Fortsetzung von Seite 2

umfassend sein und kann sich nicht auf eine wirtschaftliche Lastenteilung beschränken, sondern muss auch für die Sicherheit aller Mitglieder gelten, vor allem dann, wenn ein Partner bedroht oder angegriffen wird.

4. Auf der Grundlage der Arbeiten des EU-Konvents ist die EU ist im Begriff, sich eine Verfassung zu geben. Die Union soll dabei zu einer Sicherheits- und Verteidigungsunion entwickelt werden. Für alle EU-Bürger soll das gleiche Maß an Sicherheit gewährleistet werden und die EU soll in die Lage versetzt werden, als eigenständiger Akteur seine Ziele und Interessen zu vertreten. Eine Vereinbarung über gegenseitigen Beistand gibt jedem EU-Partner nicht nur die Pflicht zur Hilfeleistung, sondern auch das Recht auf Beistand. Sie ist die logische Folge der Weiterentwicklung der Integration und der gebotenen Solidarität unter EU Partnern und unabhängig von einer NATO-Mitgliedschaft. Sie macht die EU weder zu einem Militärbündnis, noch zu einem Militärpakt. Das sind Begriffe des klassischen Völkerrechts, die auf das politische Projekt Europäische Union, das eine andere Qualität hat, nicht anwendbar sind.

Österreich darf sich dabei, wenn es nicht ein EU Staat 2. Kategorie werden will, der europäischen Solidarität im Verteidigungsbereich nicht verschließen. Dies ist auch der beste Schutz, den man den Bürgern Österreichs geben kann.

Entwicklung der Formulierung über gegenseitigen Beistand im Rahmen der EU-Verfassung (Art 40 (7))

Konventsentwurf (Modell einer Verstärkten Zusammenarbeit mit opt-in Möglichkeit)

Solange der Europäische Rat keinen Beschluss im Sinne des Absatzes 2 [Anm.: Beschluss über eine gemeinsame Verteidigung] gefasst hat, wird im Rahmen der Union eine engere Zusammenarbeit im Bereich der gegenseitigen Verteidigung eingerichtet. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit leisten im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines an dieser Zusammenarbeit beteiligten Staates die anderen Staaten gem. Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen alle in ihrer Macht stehende militärische und sonstige Hilfe und Unterstützung. Bei der Umsetzung der engeren Zusammenarbeit im Bereich der gegenseitigen Verteidigung arbeiten die beteiligten Staaten eng mit der Nordatlantikvertragsorganisation zusammen. Die Teilnahmemodalitäten und die praktischen Modalitäten sowie die dieser Zusammenarbeit eigenen Beschlussfassungsverfahren sind in Artikel III-214 enthalten.

Vorschlag der italienischen Präsidentschaft bei der Regierungskonferenz (25. November 2003)

If a Member State is the victim of armed aggression on its territory, the other Member States shall give it aid and assistance by all the means in their power, military or other, in accordance with Article 51 of the United Nations Charter.

Commitments and cooperation in this area shall be consistent with commitments under NATO, which, for those States which are members of it, remains the foundation of their collective defence.

Vorschlag GB – F – DE (1. Dezember 2003)

In the event that a Member State is subject to armed aggression on its territory, the other Member States must provide it with aid and assistance, employing all means in their power, in compliance with the provisions of Article 51 of the United Nations Charter.

Commitments and co-operation in this field remain in compliance with commitments made within NATO, which remains, for the States which are members of it, the foundation of their collective defence and the instance of its implementation.

(Quellen: EU-Verfassungsentwurf; Dokumente der Präsidentschaft; Agence Europe 3. 12. 2003)



Fortsetzung von Seite 3

Beistandsklausel vor, wobei festgehalten wird, dass diese Verpflichtungen für die NATO-Mitglieder mit der Verpflichtungen aus dem NATO-Vertrag vereinbar sind. Der am letzten Tag der Konklave überraschend präsentierte Vorschlag Großbritanniens, Deutschlands und Frankreichs sieht wiederum eine allgemein verbindliche Beistandsklausel für alle EU-Mitglieder vor. Er verlangt zwar nicht den Beitritt zur NATO, bestimmt allerdings, dass die NATO-Mitglieder ihre Beistandsverpflichtung im Rahmen des nordatlantischen Bündnisses realisieren. Damit wurde den britischen Bestrebungen ent-

gegengekommen, den Aufbau von eigenständigen Verteidigungsstrukturen der EU möglichst zu verhindern.

Der überraschende Dreier-Vorschlag stieß sowohl wegen seines Inhalts als auch wegen der Vorgehensweise vor allem bei den bündnisfreien EU-Staaten auf Kritik. Finnland und Schweden präsentierten einen alternativen Vorschlag, bei dem das Recht auf Beistand im Vordergrund steht. Österreich schloss sich dieser Initiative an. Die endgültige Formulierung ist noch Gegenstand intensiver Verhandlungen im Rahmen der Regierungskonferenz. Es ist zu hof-

fen, dass sich die bündnisfreien EU-Staaten nicht durch eine Art opt-out-Regelung bei einer gemeinsamen europäischen Verteidigung selbst isolieren, sondern sich, wenn ihnen die Teilnahme derzeit nicht möglich ist, zumindest die Option einer späteren Teilnahme offenhalten.

Das Projekt einer gemeinsamen europäischen Verteidigung ist ein zentrales Element einer echten politischen Union. Das hat der Konvent deutlich erkannt. Eine eigenständige und handlungsfähige Europäische Union müsste ein primäres Anliegen aller EU-Staaten sein, denn nur gemeinsam sind die europäischen Staaten in der Lage, ihre Interessen in der Welt wirksam zu vertreten.

Medieninhaber, Herausgeber und Offenlegung:
Österreichisches Institut für Europäische Sicherheitspolitik A-2346 Ma. Enzersdorf-Südstadt, Erlaufstr. 7/1
Verantwortlich: Dr. Erich Hochleitner, Vorsitzender ÖIES. Der Newsletter erscheint periodisch und dient der unabhängigen Sachinformation über Fragen der europäischen Sicherheit.
Produktion: Studio Oranje Werbegrafik GmbH, 2371 Hinterbrühl
02Z033477M P.b.b. Erscheinungsort Maria Enzersdorf/Verlagspostamt A-2346 Maria Enzersdorf/Südstadt
Einzelpreis: € 1,10